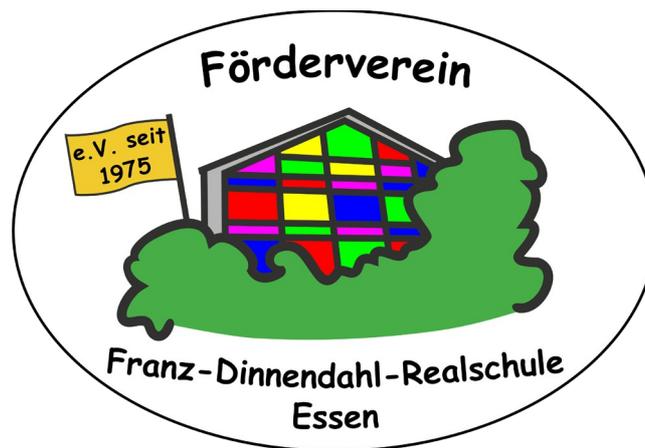
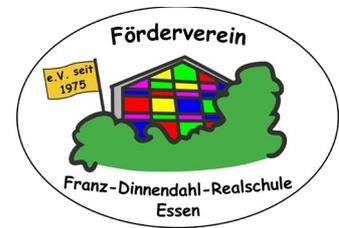

Vereinsatzung vom Förderverein



GEMEINSCHAFT DER FREUNDE UND FÖRDERER DER FRANZ-DINNENDAHL- SCHULE E.V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

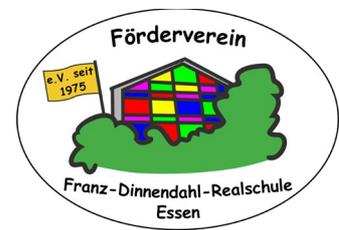
„Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Franz-Dinnendahl-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Essen-Kray. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler an der Franz-Dinnendahl-Schule in Essen-Kray. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Franz-Dinnendahl-Schule
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie
Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- d) Außendarstellung der Schule
- e) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- g) Unterstützung von Kurs- und Gruppenfahrten
- h) Gestaltung des Außengeländes
- i) Beschaffung von Spielgeräten



§ 3

Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand unter Hinzuziehung je eines Sprechers der Lehrerschaft und der Schulpflegschaft. Die Mittel des Vereins dürfen nicht zur Entlastung öffentlicher Verpflichtungen der Schule gegenüber eingesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Beginn und Erhaltung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Gemeinschaft in ihren Bestrebungen unterstützen will und sich zur regelmäßigen Beitragszahlung schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch beim Ausschluss statt. Mit dem Tag des Ausscheidens des Mitgliedes erlöschen auch alle seine Rechte an dem Vereinsvermögen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.



§ 5

Beiträge und Spenden

Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine höhere Beitragszahlung ist möglich.

Die Beiträge werden jährlich entrichtet durch:

- Überweisung auf das Konto des Vereins
- Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren

Spenden können jederzeit überwiesen oder an den Kassierer oder an eine vom Vorstand beauftragte Person gezahlt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich ein Mitglied als Kassenprüfer, welches die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen hat. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einberufen werden; darin sind Verlesung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers, die Verlesung des Kassenprüfungsberichtes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes durchzuführen.

Im Übrigen müssen Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

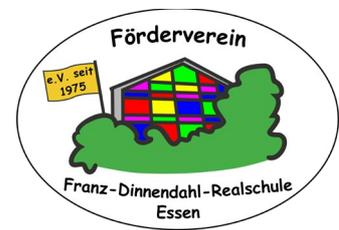
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung mindestens in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Bei einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Zweck des Vereins darf nicht geändert werden.



§ 11

Auflösung

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen von einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand hat aufgrund dieses Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Fürstin-Franziska-Christine-Stiftung Essen, Abteilung Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Neufassung, beschlossen am 21.04.2015

gez. Wolfram Tracht

gez. Sandra Tracht

Versammlungsleiter

Protokollführer

gez. Yüksel Birinci

gez. Claudia Kürten

Vorsitzender / stellv. Vorsitzender

Vorstandsmitglied